

Winterdienst

Landeshauptstadt Wiesbaden

TOP 1

Grundlagen

TOP 2

Organisation

TOP 3

Fragen

1. Grundlage

Die Räum- und Streupflicht gehört zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht der Städte und Gemeinden
(BGH, Urteil vom 15.11.1984)

Der Pflichtumfang bezieht sich hier auf öffentliche Verkehrsräume, die verkehrswichtige und gefährliche Merkmale aufweisen.

Durch den Landesgesetzgeber (Hessisches Straßengesetz HStrG) kann, unter Betrachtung der entsprechenden Zumutbarkeit (Leistungsfähigkeit), der Leistungsumfang für Städte und Gemeinden individuell festgelegt werden.

1. Grundlage

Der Winterdienst durch die Stadtreinigung der ELW erfolgt innerhalb des Stadtgebietes in nachfolgenden Verkehrsräumen:

- Öffentliche Straßen (Fahrbahnen)
- Fahrbahnüberwege
- Fußgängerzonen / Plätze
- Öffentliche Gehwege entlang städtischer Grundstücke
- Haltestellen (ESWE Verkehr)

2. Organisation

Die jährliche Einsatzbereitschaft zur Durchführung des Winterdienstes besteht im Zeitraum vom 1. November bis 31. März.

Die Einsatzplanung umfasst:

- 15 Räum-/Streufahrzeuge (LKW)
- 25 Kleinstreufahrzeuge
- 160 Mitarbeiter
- 120.000 Liter Magnesiumchlorid
- 4.500 to Streusalz

3. Ist-Situation

Frage Nr. 1

Wie wird der Ablauf und die Wirksamkeit des Winterdienstes in Wiesbaden während der zurückliegenden winterlichen Wetterlagen bewertet?

Antwort:

Durch speziell für das Stadtgebiet Wiesbaden erstellte Wetterprognosen (2x täglich), konnten die erforderlichen Winterdiensteinsätze gut vorbereitet und den Ereignissen entsprechend frühzeitig eingeleitet werden.

In Anbetracht der dauerhaft anhaltenden Niederschläge bzw. Glättebildung mussten Hauptverkehrsstraßen (höchste Dringlichkeitsstufen) wiederholt andauernd betreut werden. Innerhalb untergeordneter Dringlichkeitsstufen kam es dadurch zu zeitlich verzögerten Einsatzleistungen.

3. Ist-Situation

Frage Nr. 2

In welchen Bereichen (Fahrbahnen, Gehwege, Nebenstraßen, besondere Gefahrenstellen) wurden besondere Herausforderungen festgestellt und wie wurden darauf reagiert?

Antwort:

In permanenter Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden, Rettungsdiensten und ESWE Verkehr konnten Gefahrenstellen innerhalb untergeordneter Dringlichkeitsstufen unmittelbar und punktuell bearbeitet werden.

3. Fragen

Frage Nr. 3

Welche grundsätzliche Strategie beim Winterdienst, insbesondere bei kurzfristig auftretender Glätte, verfolgt wird. Hat sich diese Strategie aus Sicht des Magistrats bewährt?

Antwort:

Durch ständig abrufbare Wetterprognosen kann auf wechselnde Witterungsveränderungen umgehend reagiert werden. Im Rahmen bestehender Dienstvereinbarungen der ELW zur Durchführung des Winterdienstes (Beteiligung Personalrat) können Mitarbeiter kurzfristig alarmiert bzw. Einsätze innerhalb kürzester Vorlaufzeit gewährleistet werden.

3. Fragen

Frage Nr. 4

Wie die aktuelle Situation der Streumittelvorräte ist und welche Vorsorge für den restlichen Winter, sowie für zukünftige Winterperioden getroffen wird?

Antwort:

Zur Durchführung des Winterdienstes lagert die ELW jährlich 120.000 Liter Magnesiumchlorid (Sole) und 4.500 to Streusalz.

Dieser Bestand an Streumitteln hat sich innerhalb der vergangenen 10 Jahre als ausreichend für die Gesamtdauer der Winterdienstzeit erwiesen.

Aktuell sind aus diesem Bestand ca. 1.500 to Streusalz und 40.000 Liter Sole durch die Winterdiensteinsätze verbraucht worden.

Im Rahmen von bestehenden Liefervereinbarungen besteht jederzeit die Möglichkeit die Bestände aufzufüllen bzw. zu ergänzen.

3. Fragen

Frage Nr. 5

Welche Priorisierung beim Winterdienst für Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Plätze gilt und wie die Einhaltung dieser Priorisierung sichergestellt wird?

Antwort:

Die Priorisierung des Winterdienstes im Bereich der Fahrbahnen erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Dabei müssen Hauptverkehrswege (z.B. Buslinien, Rettungswege) zuerst und solange dauerhaft winterdienstlich betreut werden, bis die Verkehrssicherheit volumnfänglich sichergestellt ist. Erst mit Abschluss dieser Maßnahme können bzw. dürfen Verkehrsbereiche innerhalb untergeordneter Dringlichkeitsstufen (z.B. Nebenstraßen, Wohngebiete) zeitlich nachgelagert betreut werden.

Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt nur entlang städtischer Grundstücke.

3. Fragen

Der Winterdienst auf Radwegen erfolgt nur, wenn diese Bestandteil der Fahrbahn und nicht davon baulich abgetrennt sind (z.B. protected bike lanes).

Die Einhaltung der Priorisierung innerhalb verschiedener Verkehrsbereiche erfolgt über eine systematische Einsatzplanung, eine detaillierte Festlegung der Abfolge zu bearbeitender Bereiche und Kontrolle durchgeföhrter Einsatzleistungen.

3. Fragen

Frage Nr. 6

Welche Erkenntnisse aus den gemeldeten Glatteisunfällen gezogen werden und ob daraus bereits Anpassungen für den Winterdienst abgeleitet wurden oder solche geplant sind?

Antwort:

Innerhalb der aktuellen Winterdienstperiode wurde lediglich eine Sachbeschädigung (Verkehrsunfall), bedingt durch vorherrschende winterliche Fahrbahnverhältnisse, direkt bei der ELW angemeldet.

In enger Zusammenarbeit bzw. im Informationsaustausch mit den Verkehrs- und Sicherheitsbehörden sind die meisten, in den Medien, dargestellten Glätteunfälle auf die unzureichende Winterausstattung von Fahrzeugen zurückzuführen.

Aktuell sind keine Anpassungen innerhalb des Winterdienstes vorgesehen.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**